

Spida
Personalvorsorgestiftung
Bergstrasse 21
Postfach
CH-8044 Zürich
Telefon 044 265 50 50
info@spida.ch
www.spida.ch

Merkblatt Wohneigentumsförderung (WEF)

Ergänzende Bestimmungen zum Vorsorgereglement

Ziel des Gesetzes (Art. 30 BVG) und der dazugehörigen Verordnung (WEFV) ist es, interessierten Versicherten den Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf zu ermöglichen. Alle aktiv versicherten Personen können bis 3 Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter vom Vorbezug des Altersguthabens, bzw. von der Verpfändung des Altersguthabens Gebrauch machen.

1. Verwendungszweck

Das Altersguthaben kann vorbezogen oder verpfändet werden für

- a) den Erwerb und die Erstellung von selbstgenutztem Wohneigentum
- b) den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft (oder ähnliche Beteiligungen)
- c) die Rückzahlung von Hypothekendarlehen

Die Mittel können gleichzeitig nur für ein Objekt verwendet werden. Nicht zulässig ist die Verwendung für

- a) die Finanzierung von Baukrediten
- b) den ordentlichen Unterhalt des Wohneigentums
- c) die Tilgung von Hypothekarschuldzinsen
- d) Zweit- oder Ferienwohnungen

2. Wohneigentum

Als Wohneigentum gelten das Einfamilienhaus oder die Eigentumswohnung. Nebst den Anteilscheinen für Wohnbaugenossenschaften gelten als ähnliche Beteiligungen an der selbst genutzten Wohnung die Mitgliedschaft der versicherten Person in einer Mieter-Aktiengesellschaft oder die Gewährung eines Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

3. Eigenbedarf

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

4. Vorbezug

Die versicherte Person kann bis zum Erreichen des 50. Altersjahres den Bezug des gesamten Altersguthabens per Bezugsdatum oder einen Teilbetrag zur Finanzierung ihres selbstbewohnten Wohneigentums beantragen. Bei Versicherten ab Alter 50 verweisen wir auf Ziff. 7 dieses Merkblattes. Der Betrag für den Vorbezug muss mindestens CHF 20'000.00 betragen. Für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder von ähnlichen Beteiligungen gilt diese Limite nicht. Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden, maximal aber bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen.

Ist die versicherte Person verheiratet, so ist der Vorbezug nur dann zulässig, wenn der Ehepartner schriftlich zustimmt. Die Unterschrift ist amtlich zu beglaubigen.

5. Auswirkungen auf versicherte Leistungen

Durch den Vorbezug reduziert sich das Altersguthaben. In der Folge fallen die voraussichtlichen Altersleistungen tiefer aus. Die versicherten Risikoleistungen bei einer Invalidität oder im Todesfall erfahren grundsätzlich keine Reduktion. Deshalb ist auch keine Zusatzversicherung abzuschliessen. Einzig das Todesfallkapital, welches zur Auszahlung gelangt, wenn keine Hinterlassenenrenten fällig werden, vermindert sich.

6. Verpfändung

Die versicherte Person kann den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe des aktuellen Altersguthabens verpfänden. Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige. Die Verpfändung hat keine Leistungskürzung zur Folge, solange keine Pfandverwertung erfolgt. Die Pfandverwertung hat die gleichen Leistungskürzungen zur Folge wie der Vorbezug. Ist die versicherte Person verheiratet, so ist eine Verpfändung nur dann zulässig, wenn der Ehepartner schriftlich zustimmt. Die Unterschrift ist amtlich zu beglaubigen.

7. Altersmässige Beschränkung

Hat die versicherte Person das Alter 50 überschritten, darf sie höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen:

- a) das im Alter 50 vorhandene Altersguthaben;
- b) die Hälfte des zum Zeitpunkt des Vorbezugs bzw. der Verpfändung vorhandenen Altersguthabens. Allfällige bereits getätigten Bezüge bzw. Rückzahlungen werden nach Art. 5 Abs. 4 WEFV berücksichtigt.

8. Auszahlung

Die Spida Personalvorsorgestiftung zahlt den Vorbezug innerhalb von zwei bis drei Wochen aus, sofern alle notwendigen Angaben vollständig vorhanden sind. Eine direkte Überweisung des Betrages an die versicherte Person selbst ist ausgeschlossen.

9. Rückzahlung

Der bezogene Betrag ist von der versicherten Person oder ihren Erben an die Personalvorsorgestiftung rückzuerstatten, wenn

- a) das Wohneigentum veräussert wird
- b) Rechte daran eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen
- c) beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistungen fällig werden

Eine freiwillige Rückzahlung durch die versicherte Person ist jederzeit bis zum Altersrücktritt bzw. Eintritt eines Vorsorgefalles zulässig. Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt CHF 10'000.00.

10. Sicherung des Vorsorgezwecks

Im Wohneigentum investierte Vorsorgegelder müssen der Vorsorge erhalten bleiben. Daher bewirken sie eine Veräusserungsbeschränkung des Wohneigentums. Diese ist im Grundbuch anzumerken. Die Anmeldung erfolgt durch die Spida Personalvorsorgestiftung. Die Kosten dieser Anmeldung trägt die versicherte Person.

Erwirbt die versicherte Person mit dem Vorbezug Anteilscheine oder ähnliche Beteiligungen, so hat sie diese zur Sicherstellung des Vorsorgezwecks bei der Personalvorsorgestiftung zu hinterlegen.

11. Steuerliche Behandlung

Der Vorbezug ist als Kapitalleistung aus Vorsorge steuerbar. Die Pfandverwertung wird steuerlich wie ein Vorbezug behandelt. Bei Wiedereinzahlung des Vorbezugs kann der Steuerpflichtige verlangen, dass ihm die beim Vorbezug oder bei der Pfandverwertung bezahlten Steuern zurückerstattet werden. Für die Rückerstattung des Steuerbetrages ist ein schriftliches Gesuch an diejenige Behörde zu richten, die ihn erhoben hat. Das Recht auf Rückerstattung der bezahlten Steuern erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit der Wiedereinzahlung des Vorbezuges oder des Pfandverwertungserlöses.

Hat die versicherte Person zum Zeitpunkt der Auszahlung ihren Wohnsitz im Ausland, so wird vom Vorbezugsbetrag die gesetzliche Quellensteuer gemäss Quellensteuertarif des Kantons Zürich abgezogen.

12. Gebühr

Da die Prüfung der Voraussetzungen aufwändig ist, erheben wir einen Unkostenbeitrag von CHF 300.00, welcher vor Auszahlung des Vorbezugs an die Spida zu überweisen ist.

13. Nachweis

Macht die versicherte Person ihren Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung geltend, so hat sie gegenüber der Personalvorsorgestiftung den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.